



Amtliche Mitteilung Nr. 04/2024

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln

Vom 17. November 2023

Herausgegeben am 04. Januar 2024

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Satzung zur Änderung
der Wahlordnung
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

17. November 2023

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), und aufgrund Teil 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschule und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) (GV. NRW S. 1116) hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die **Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln** vom 30. April 2021 (Amtliche Mitteilung 36/2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird mit dem folgenden Wortlaut geändert:

Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Fakultätsrates beträgt in den Fakultäten F01 bis F10 fünfzehn und in den Fakultäten F11 und F12 neun, bestehend aus:

- acht (Fakultäten F11 und F12: fünf) Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren
- zwei (Fakultät F11 und F12: eine) Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- vier (Fakultät F11 und F12: zwei) Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 15. November 2023.

Köln, den 17. November 2023

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig